TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 Ka-HW

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979, in Verbindung mit der BauN VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 wie folgt getroffen:

1. In den GEb-Gebieten sind nur die in der Abstandsliste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse VIII gem. Anhang zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Emmissionsgrad zulässig.

   Ausnahmsweise können auch Betriebe der Abstandsklasse VII mit Ausnahme der geruchsintensiven Anlagen lfd. Nr. 145, 147, 149, 151, 152 und 153 zugelassen werden.

2. In den GEb 1-Gebieten sind nur die in der Abstandsliste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse VII gem. Anhang zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280) mit Ausnahme der geruchsintensiven Anlagen lfd. Nr. 145, 147, 149, 151, 152 und 153 und Anlagen mit ähnlichem Emmissionsgrad zulässig.

3. Die als GEb 2-Gebiet ausgewiesenen Flächen werden so beschränkt, daß dort nur Gebäude und Betriebsteile zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
   ~~In einem WA-Gebiet darf der Immissionsrichtwert von: tagsüber 55 db (A), nachts 40 dB (A) nicht überschritten werden.~~

4. In den GE-Gebieten, die mit dem Zeichen ◇1◇ ausgewiesen sind, sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVo ausnahmsweise zulässigen Wohnungen und Anlagen nicht zulässig.

5. Für die übrigen GE-Gebiete gilt diese Beschränkung nicht, ausnahmsweise können hier Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.

6. In den durch Zeichnung (⊥⊥⊥⊥⊥⊥) festgesetzten Bereich innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

7. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Füllgehölze und immergrüne Gruppengehölze zu verwenden:

   Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Roterle, Weißerle, Weißbuche, Haselnuß, Wildkirsche, Traubenkirsche, Stieleiche, Scheinakazie, Eberesche, Linde, Weide, Coloradotanne, Weißtanne, serbische Kiefer, Zirbelkiefer, österr. Schwarzkiefer, Hartriegel, Schneeball, Lärche, Feuerdorn und Birke.

HINWEISE

1. Anlagen der Außenwerbung an der L 665, die den Verkehrsteilnehmer behindern könnten, sind auch außerhalb des 40 m Sicherheitsstreifens unzulässig.

2. Die Entwässerungsmaßnahmen für das Plangebiet sind mit dem Lippeverband frühzeitig abzustimmen.

3. Industrie- und Gewerbebetrieben ist vor der Ansiedlung die Auflage zu erteilen, über die erforderliche Vorbehandlung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Verbandskläranlage, sich mit dem Lippeverband zu verständigen.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß für die Wohnungen Geruchsbelästigungen von dem vorhandenen Asphaltwerk ausgehen können.

5. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG).